

RS OGH 2000/3/9 6Ob308/99h

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 09.03.2000

Norm

ABGB §1330 Abs2 IV

Rechtssatz

Der Widerruf setzt Verschulden voraus. Die Haftung des Täters setzt eine objektive und subjektive Sorgfaltsverletzung voraus.

Hier: Der Beklagte hätte sich nicht mit seinen schon mehrere Jahre zurückliegenden Recherchen begnügen dürfen. Darüber hinaus hat er sich nur bei unzureichend informierten Stellen erkundigt, ohne naheliegende und zumutbare Erkundigungen bei den Betroffenen selbst und (oder) den Gemeinden in Niederösterreich oder bei der für das Sanitätswesen zuständigen Behörde einzuholen.

Entscheidungstexte

- 6 Ob 308/99h
Entscheidungstext OGH 09.03.2000 6 Ob 308/99h

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2000:RS0113384

Dokumentnummer

JJR_20000309_OGH0002_0060OB00308_99H0000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at